

Protokollauszug vom

27.01.2021

Departement Sicherheit und Umwelt / Bereich Stadtpolizei:

Tarifordnung für das Taxiwesen (Anpassung der Tarife auf Antrag der Taxikommission)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.53-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Januar 1989 wird die «Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur» vom 1. Juni 2008 folgendermassen revidiert:

Ingress (geändert)

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom

11. Januar 19892

beschliesst

Art. 1 (geändert)

Für Taxis mit Betriebsbewilligungen der Kat. A und B gelten folgende verbindliche Höchsttarife.

Taxen		Maximal
1.1 Grundtaxe	pro Fahrauftrag	Fr. 7.00
1.2 Fahrtaxe	pro km	Fr. 4.20
1.3 Wartezeittaxe	pro Std.	Fr. 79.20

Art. 2 Teuerung (geändert)

Dieser Tarif basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2020 (=101.2 Punkte / Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

In den Höchsttarifen sind Bedienungsgeld sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer inbegriffen. Zuschläge dürfen nur für aufwändigeres Zu- und Wegtragen von Gepäck erhoben werden. 2. Die Änderungen gemäss Ziffer 1 werden auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechts-

mittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

3. Gegen diese Tarifordnung kann innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet beim

Statthalteramt des Bezirkes Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.

Die Rekursschrift ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung

enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau

zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss bzw. die darauf basierende Tarifordnung

(Beilage 1) mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die neue Tarifordnung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die

externe Erlasssammlung (WES) aufzunehmen.

6. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

7. Mitteilung (mit Beilage 1) an: Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme WES nach

Ablauf der Rechtskraft), Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei (für sich und zuhanden

der Taxi-Kommission der Stadt Winterthur).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. fina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Januar 1989 (WS 9.2-1) erliess der Stadtrat am 11. Juni 2008 die zurzeit geltende Tarifordnung, in welcher die für das Winterthurer Taxigewerbe verbindlichen Höchsttarife festgesetzt sind. Diese auf den 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzten Tarife basieren auf der bis Ende März 2008 (Stand 102.8 Punkte) aufgelaufenen Teuerung.

In den Jahren 2010, 2014, 2017 sowie 2018 wurden bereits Anträge für eine Anpassung der Taxitarife gestellt. Diese Anfragen wurden jeweils negativ beantwortet. Mit Schreiben vom 15. Juli 2020 gelangte die Taxikommission der Stadt Winterthur an die Stadtpolizei zuhanden des Stadtrats von Winterthur mit dem Gesuch um Anpassung des Taxitarifs. Die Erhöhung erlaube es den Gewerbetreibenden, ihr Angebot gegenüber heute zu differenzieren und bei Bedarf den gestiegenen Betriebskosten anzupassen. Zudem schwäche die Erhöhung den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Konkret wurde eine Erhöhung der Grundtaxe pro Fahrt um 1 Franken auf 7 Franken, der Fahrtaxe pro Kilometer um 0.40 Franken auf 4.20 Franken und der Wartezeittaxe pro Stunde von 69 Franken (pro Minute 1.15 Franken) auf 79 Franken (pro Minute 1.3166 Franken) beantragt.

2. Sachverhalt

Nach einem Vergleich mit den Tarifen in verschiedenen Schweizer Städten stellte sich heraus, dass die Taxitarife in der Stadt Winterthur eher unterdurchschnittlich sind. In der Stadt Zürich sind die Höchsttarife das letzte Mal auf den 1. Januar 2015 angepasst worden. Die Grundtaxe pro Fahrt wurde auf maximal 8 Franken, die Fahrtaxe pro Kilometer auf maximal 5 Franken und die Wartezeittaxe pro Stunde auf maximal 79.80 Franken (pro Minute 1.33 Franken) festgelegt.

Die beantragten Tarife wurden gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt, welcher mit Schreiben vom 9. September 2020 keine Einwände gegen die vorgesehene Erhöhung geltend machte.

Aufgrund der Teuerung (Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise vom September 2020 = 102.6 Punkte / Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) müssten die Tarife nicht angepasst werden. Eine Erhöhung der Tarife erscheint trotzdem angebracht zu sein, da diese Höchsttarife seit 2008 unverändert sind. Mit der Anpassung der Höchsttarife können die Gewerbetreibenden ihr Angebot gegenüber heute differenzieren und bei Bedarf den gestiegenen Betriebskosten anpassen. Seit der letzten Erhöhung hat der Konkurrenzkampf stark zugenommen (unter anderem auch durch das Angebot von Über), sodass es zu weniger Taxifahrten und zu längeren Leerständen

gekommen ist. Mit der Einschränkung durch die Höchsttarife verunmöglicht der Staat den Taxiunternehmen, diese Verschlechterung der Ertragslage auszugleichen. Darum und aufgrund der gestiegenen Betriebskosten rechtfertigt sich sowohl die Erhöhung der Höchsttarife als auch eine tatsächlich mögliche Erhöhung der Kosten für die Kundschaft, welcher die Kundschaft jedoch mittels Nutzung anderer Angebote (wie Uber, öffentliche Verkehrsmittel etc.) ausweichen kann. Eine Überprüfung der Auswirkungen auf das Angebot von Uber wurde nicht vorgenommen. Anhand des durchgeführten Städtevergleiches liegt eine Tarifanpassung im schweizerischen Vergleich in einem vernünftigen Rahmen.

Mit Inkraftsetzung des Gesetztes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) wird nach §11 PTLG neu der Regierungsrat für die Festlegung der Höchsttarife zuständig sein. Zurzeit ist noch nicht bekannt, wann mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetztes gerechnet werden kann. Ebenso wenig steht fest, ob und in welcher Form sich der Regierungsrat zu den Höchsttarifen äussern wird. Unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Rechtslage sowie der Tatsache, dass seit über zehn Jahren keine Anpassung mehr erfolgt ist, scheint diese Aktualisierung im heutigen Zeitpunkt auch im Hinblick auf eine mögliche kommende Abänderung gerechtfertigt.

Die Festsetzung von Tarifen für das Taxiwesen tangiert die Wirtschaftsfreiheit. Dabei gilt zu beachten, dass sowohl die aktuell gültige Tarifordnung als auch die geplante Teilrevision lediglich die Höchsttarife festlegen. Preisvorschriften werden in erster Linie mit dem Schutz der Kunden vor Übervorteilung gerechtfertigt. Durch Festlegung von Höchsttarifen werden die Kundeninteressen geschützt, weshalb dies gemäss Bundesgericht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist (vgl. Urteil des BGer 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011 sowie Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich AN.2013.00002 vom 13. September 2013). Einzig die Festlegung eines Mindesttarifs würde diesen Schutz verhindern. Eine Erhöhung der Höchsttarife schwächt zwar diesen Schutz, hebt ihn aber nicht auf. Im Gegenzug wird mit der Erhöhung der Höchsttarife der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit reduziert. Den Anbietern sowie der Konkurrenz (wie z.B. Uber) bleibt es zudem weiterhin möglich, tiefere Ansätze anzubieten und so den Wettbewerbsdruck aufrecht zu erhalten.

Mithin ist eine neue Tarifordnung gemäss Anhang zu erlassen, worin der Höchsttarif für die Grundtaxe pro Fahrauftrag auf 7 Franken, die maximale Fahrtaxe pro gefahrenen Kilometer auf 4.20 Franken und die maximale Wartezeittaxe pro Stunde auf 79.20 Franken (pro Minute 1.32 Franken) festgesetzt wird. Mit der Teilrevision wird der konkrete Mehrwertsteuersatz aus der Tarifordnung entfernt. Mit der aktuell geltenden Tarifordnung stützt man sich auf einen Mehrwertsteuersatz, der nicht mehr aktuell ist und weswegen es eigentlich einer Anpassung der Tarifordnung bedurft hätte. Stattdessen wird in Art. 3 Abs. 1 der teilrevidierten Tarifordnung neu direkt

auf den gesetzlichen Satz verwiesen, sodass bei einer Anpassung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes keine Anpassung der Tarifordnung zu erfolgen hat. Es handelt sich demgemäss nicht um eine inhaltliche, sondern um eine formale Berichtigung.

3. Inkrafttreten

Sofern keine Rechtsmittel gegen die teilrevidierte Tarifordnung für das Taxiwesen ergriffen werden, tritt diese per 1. März 2021 in Kraft.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Um eine Inkraftsetzung auf den 1. März 2021 zu ermöglichen, erfolgt am 29. Januar 2021 sowohl der Versand der Medienmitteilung als auch die amtliche Publikation der Anpassungen.

Beilagen:

- 1. Revidierte Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur
- 2. Medienmitteilung
- 3. Antrag Taxikommission vom 15. Juli 2020
- 4. Schreiben Preisüberwacher vom 9. September 2020



Arbeitsversion 1

Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:

Geändert: 9.2-1.1

Aufgehoben: -

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Januar 1989¹)

beschliesst

I.

Der Erlass SRS 9.2-1.1 (Tarifordnung für das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Juni 2008) (Stand 1. Oktober 2008) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verordnung über das Taxiwesen der Stadt Winterthur vom 11. Januar 1989²⁾

beschliesst

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Taxis mit Betriebsbewilligungen der Kat. A und B gelten folgende verbindliche Höchsttarife:

a. (geändert) Grundtaxe pro Fahrauftrag:

Fr. 7.00

¹⁾ WS 9.2-1

²⁾ WS 9.2-1

[Geschäftsnummer]

Stadt Winterthur

b. (geändert) Fahrtaxe pro km:

Fr. 4.20

c. (geändert) Wartezeittaxe pro Std.:

Fr. 79.20

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Dieser Tarif basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom September 2020 (= 101,2 Punkte / Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ In den Höchsttarifen sind Bedienungsgeld sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer inbegriffen. Zuschläge dürfen nur für aufwändigeres Zu- und Wegtragen von Gepäck erhoben werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1] [NAME 1]

[Funktion 2] [NAME 2]